

Fünfte Allgemeinverfügung

des

Landkreises Cuxhaven

zur Durchsetzung einer Aufenthaltsbeschränkung an öffentlichen Orten im Landkreis Cuxhaven angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 11 der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 03. April 2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Aufenthalt zu touristischen Zwecken, insbesondere an den Stränden, von Personen, die ihren ersten Wohnsitz nicht im Gebiet des Landkreises Cuxhaven oder der Seestadt Bremerhaven haben, wird ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis Sonntag, 19. April 2020 (24.00 Uhr) untersagt für:
 - das Gebiet der Stadt Otterndorf,
 - das Gebiet der Stadt Cuxhaven,
 - das Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste,
 - das Gebiet der Ortschaft Imsum der Stadt Geestland,
 - das Gebiet der Ortschaften Dedesdorf-Eidewarden und Wiemsdorf der Gemeinde Loxstedt und
 - das Gebiet der Ortschaften Sandstedt und Rechtenfleth der Gemeinde Hagen im Bremischen.

Hiervon unberührt bleiben Besuche innerhalb der Kernfamilie (Eltern, Kinder sowie deren Ehe- oder Lebenspartner/-partnerinnen), sofern die Besuchten ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Cuxhaven oder in der Seestadt Bremerhaven haben.

2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Bußgeldern geahndet.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 11 der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 03. April 2020 sowie § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der stets sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen die erlassenen Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten dringend eingehalten werden.

Erkenntnisse aus anderen Ländern sowie aus Niedersachsen belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. In dem o. g. Runderlass sind Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 fachaufsichtlich festgelegt. Zudem wurde am 22.03.2020 eine Allgemeinverfügung seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erlassen, um soziale Kontakte zu beschränken und so die Geschwindigkeit der Infektionsketten in dem erforderlichen Maß abzubremsen. Ferner wird auf die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 (Nds. GVBl. S. 48) hingewiesen.

Die Aufenthaltsbeschränkung auf die genannten Gebiete für touristische Zwecke dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Durch die Aufenthaltsbeschränkung an den touristisch besonders frequentierten Orten wird gem. § 11 der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 03. April 2020 eine deutliche Reduzierung des Tagestourismus von nicht in dieser Region lebenden Personen erreicht. Es gilt gerade mit Blick auf die kommenden Osterfeiertage, im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Die Osterfeiertage und vor- und nachgelagerten Tage stellen eine der Hauptreisezeiten im Jahr dar. Es ist mit deutlich vermehrtem Tagestourismus zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere touristische Ausflüge oder Reisen zu privaten Zwecken verhindert werden. Es hat sich gezeigt, dass bei dem Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen an Ausflugszielen und in Naherholungsgebieten die notwendigen Abstandsregelungen regelmäßig nicht eingehalten werden. Auch der Einsatz von Polizei und Ordnungsdiensten als milderes Mittel verspricht nicht den nötigen Erfolg. Es ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass die notwendigen Beschränkungen nur eingehalten werden, solange Polizei und Ordnungsdienst in Sichtweite sind. Deshalb werden Betretungsverbote für ortsübliche touristische Anlaufstellen auf öffentlichen Plätzen zur notwendigen Kontaktreduzierung zwischen den Menschen erlassen.

Das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten lässt sich nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Cuxhaven, den 03. April 2020



Kai-Uwe Bielefeld
Landrat